

kriens

Bericht zum Postulat

Postulat Lisibach: Prüfung Höhenweg Obernau – Schloss Schauensee Nr. 205/2023

Eingang

28. August 2023

Zuständiges Departement

Bau- und Umweltdepartement



Überweisung

An der Sitzung des Einwohnerrates vom 13. September 2023 wurde das Postulat dem Stadtrat zur Berichterstattung überwiesen unter der Voraussetzung, die Machbarkeit Er-/Wiederherstellung Höhenweg Obernau – Schloss Schauensee via Bellenweiher zu prüfen.

Bericht

Bestehende und historische Situation

Bestehend ist vor Ort kein durchgehender Weg entlang einer Höhenlinie zwischen Obernau und Schloss Schauensee sichtbar. Gleichzeitig ist beim Vergleich der Landeskarten aus unterschiedlichen Zeitperioden ausschliesslich auf der Landeskarte 1930 ein Weg von Weid via Obermatt – Langrüti – oberhalb des Bellenweiher nach Brunnhof eingezeichnet. Weder auf der älteren Landeskarte von 1880 noch auf der Karte von 1970 ist eine Wegverbindung eingetragen (Beilage 1 Analyse historische Bedeutung).

Gemäss technischer Vollzugshilfe (Astra) «Erhaltung historischer Verkehrswege» sind alle Weg- oder Strassenverbindungen aus früheren Zeiten, die durch ältere Dokumente nachweisbar oder wegen ihres traditionellen Erscheinungsbildes im Gelände erkennbar sind, historische Verkehrswege. Ausserhalb von Siedlungen handelt es sich bei historischen Fusswegen in aller Regel um gewordene und gebahnte Weganlagen, die meist keine oder nur geringe bauliche Substanz aufweisen. Gemäss kantonalem Denkmalverzeichnis ist die Staumauer Bellenweiher als schützenswert eingestuft. Somit liegt der Schluss nahe, dass der angedachte Höhenweg – mit Ausnahme der Staumauer Bellenweiher – nicht als historische Anlage gewertet werden kann.

Fazit: Ob die Gesamtanlage Höhenweg als kulturelles Gut gewertet und dementsprechend wiederhergestellt werden soll, kann einzig die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege im Rahmen einer Vorabklärung abschliessend beantworten. Der Stadtrat beantragt eine entsprechende Vorabklärung durch die entsprechende kantonale Fachstelle.

Planungsrechtliche Situation

Die rechtlichen Grundlagen für eine Wander- oder Fusswegplanung sind Folgende:

- [Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege \(SR 704\)](#)
- [Kantonales Weggesetz \(SRL 758a\)](#)
- [Kantonaler Richtplan, Kapitel M6-4, Stand 2020](#)

- Regionaler Teilrichtplan Wanderwege

Gemäss § 11 des Planungs- und Baugesetzes (SRL 735) sind die betroffene Behörde in der Erfüllung ihrer Aufgabe an die Vorgaben des Richtplanes gebunden. Der [Teilrichtplan Wanderwege, Perimeter LuzernPlus](#), gibt für die Stadt Kriens folgende neun Massnahmen vor:

Nr.	Gebiet	Massnahme
KR-1	Holderechäppeli	Neuer, sicherer Weg, abgetrennt der Strasse
KR-2	Wihalde	Attraktivere Wegführung Kriens - Sonnenberg
KR-3	Mittlerhus	Wanderweg in Fusswegnetz überführen
KR-4	Amlehnhalde	Netzerleichterung, Überführung in Fusswegnetz
KR-5	Grosshof	Direktere Wegführung Sonnenberg – Luzern Allmend
KR-6	Rösslimatt	Attraktivere Wegführung Allmend - Horw
KR-7	Krienseregg	Wegnetzoptimierung sowie Anschluss an Bergbahn
KR-8	Hinter Eredinge	Netzerleichterung, Überführung in Fusswegnetz
KR-9	Ricketschwändi	Wanderwegverlegung zum Schutz des Flachmoores

Fazit Planrecht: [Gemäss planungsrechtlicher Grundlagen](#) (Beilage 2 Ausschnitt Teilrichtplan Wanderwege Perimeter LuzernPlus) ist kein Höhenweg zwischen Obernau und Schloss Schauensee geplant. Der Stadtrat wird mit der nächsten Revision des Teilrichtplans Wanderwege einen entsprechenden Antrag zur Aufnahme in den Teilrichtplan stellen. Eine unverzügliche Überarbeitung des Teilrichtplans direkt wird nicht beantragt.

Bau- und sicherheitsrechtliche Situation

Der angedachte Höhenweg ist aus baurechtlicher Sicht ein Neubau. Dieser liegt ausserhalb der Bauzonen, hauptsächlich in der Landwirtschaftszone und quert grosse Waldstücke sowie die Gewässerräume des Langrüti-, Hasli- und Houelbaches mit Bellenweiher. Das Bauen ausserhalb der Bauzonen und im Wald bzw. im Gewässerraum bedingt kantonale Ausnahmegewilligungen. Gemäss Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (SR 700) vom 22. Juni 1979, gemäss § 180 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (SRL 735) vom 7. März 1989, gemäss § 12 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes (SRL 945) vom 1. Februar 1999 sowie gemäss Art. 19 des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20) vom 24. Januar 1991 können Ausnahmegewilligungen nur gewährt werden, wenn das Bauvorhaben standortgebunden ist und keinem öffentlichen Interessen entgegensteht oder deren Beeinträchtigungen mit Bedingungen und Auflagen verhindert bzw. minimiert werden können. Gemäss Zonenplan Naturgefahren (Beilage 3) liegt der Houelbach mit Bellenweiher (Rappetobel) und der Haslibach in einer Verbotzone. In dieser dürfen wegen erheblicher Rutschgefährdung keine Bauten erstellt werden.

Fazit Baurecht: Aus den obigen Ausführungen ist die Wahrscheinlichkeit auf eine Ausnahmegewilligung der zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörden nach den vorliegend massgebenden Gesetzen nur nach erfolgreicher Verankerung im Teilrichtplan möglich.

Bautechnische und eigentümerrechtliche Situation

Ist der notwendige finanzielle und personelle Aufwand gegenüber dem durch den Höhenweg für die Krienser Bevölkerung gewonnene Mehrwert verhältnismässig? Der Höhenweg muss neu erstellt werden und führt durch unwegsames und bautechnisch anspruchsvolles Gebiet. Dies führt zu hohen Erstellungs- und Unterhaltskosten.

Abschliessend kommt der Höhenweg grösstenteils auf private Grundstücke zu liegen. Dies bedingt Verhandlungen mit den Grundeigentümerschaften, vorliegend sind dies vor allem Landwirte und Landwirtinnen. Für das Gelingen des Vorhabens ist Überzeugungsarbeit notwendig. Diese ist ebenfalls zeitintensiv und hat auch finanzielle Folgen für die Stadt im Rahmen der Flächenentschädigungen für die Wegfläche.

Fazit:

Das Er- oder Wiederherstellen eines Höhenweges von Obernau nach Schloss Schauensee ist aus Sicht Nutzniesserschaft und Stadtrat attraktiv, bedingt jedoch einen zeit- und ressourcen-intensiven planungsrechtlichen Prozess. Zuerst muss Stadt Kriens ihre Pflichten der hinsichtlich Teilrichtplan Wanderweg LuzernPlus bewältigen, bevor das ambitionierte Projekt Höhenweg Obernau – Schloss Schauensee angegangen werden kann. Die ersten und vorausgesetzten planungsrechtlichen Schritte sollen mit der nächsten Revision des Teilrichtplans unternommen werden.

Erledigung

Nachdem der Gegenstand des Postulats im Kompetenzbereich des Stadtrates liegt, gilt es mit diesem Bericht als erledigt.

Kriens, 22. Mai 2024